

SATZUNG

des

City-Interessen-Verein Wilhelmshaven e. V.

§ 1 – Name, Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen
City-Interessen-Verein Wilhelmshaven e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven
3. Er ist im Vereinsregister Nr. 130119 des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

§ 2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die allgemeinen Interessen der in der City in Wilhelmshaven ansässigen Unternehmen aus Handel, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung wahrzunehmen und zu fördern.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und parteipolitische Betätigung sind ausgeschlossen.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
 - Unternehmen aus Handel, Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungen sowie freiberuflich Tätige, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Bereich der City in Wilhelmshaven haben. Die City ist definiert als Stadtteil „Innenstadt“ gemäß Stadtteildefinition der Stadt Wilhelmshaven (www.wilhelmshaven.de Einzelportraits der Stadtteile).
 - Unternehmen, Organisationen oder Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen (Fördermitglieder).

2. Über die Aufnahme in den Verein und die Zuordnung als ordentliches Mitglied mit Stimmrecht oder Fördermitglied ohne Stimmrecht entscheidet der Vorstand.

Ist ein Eintrittswilliger mit der Zuordnung nicht einverstanden, kann er seinen Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Zuordnung zurücknehmen.

§ 4 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zugehen;
2. bei Auflösung einer Firma, eines Betriebes oder einer Wirtschaftsorganisation sowie bei Aufgabe einer freiberuflichen Tätigkeit, was in jedem Fall von dem Mitglied dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.
3. bei Insolvenzeröffnung
4. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. durch Tod im Falle der Mitgliedschaft einer natürlichen Person

§ 5 – Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Zur Beitragshöhe gilt die jeweilige Beitragsordnung.
2. Mitglieder der Beitragsklassen 1 bis 4 haben eine Stimme, Mitglieder der Beitragsklasse 5 und 6 haben zwei Stimmen, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das unterschiedliche Stimmrecht wird in der Mitgliederversammlung kenntlich gemacht.

Es ist zulässig das Stimmrecht auf eine(n) Bevollmächtigte(n) in Textform zu übertragen.

3. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Zwecke die Erhebung von Sonderumlagen mit der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Dabei soll die Höhe der Umlage und der Kreis der betroffenen Mitglieder festgelegt werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- der Beirat

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat jährlich, möglichst jeweils im ersten Kalenderhalbjahr, stattzufinden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer im Abstand von 4 Jahren
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, können die Einladung per elektronischer Post bekommen.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.

Bei Einladung in Schriftform genügt die Unterzeichnung durch ein Vorstandsmitglied und bei Einladung in Textform die bloße Nennung des Namens eines Vorstandsmitgliedes unter der Grußformel.

Anträge, die auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmen der Mitglieder beschlussfähig.

3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Pressevorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied zu fertigen und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

4. Satzungsänderungen obliegen der Mitgliederversammlung und bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienen Mitglieder.

§ 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Aufgegliedert bei maximaler Besetzung in
 - den Vorsitzenden
 - den 1. stellv. Vorsitzenden
 - den 2. stellv. Vorsitzenden
 - den Finanzvorstand
 - den Pressevorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu bilden und Geschäftsführer einzusetzen.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per email mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches durch den jeweils zu benennenden Sitzungsleiter oder den gesamten Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 9 – Die Rechnungsprüfer

1. Die Jahresrechnung des Vereins ist auf eine ordnungsgemäße Buchführung jährlich durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten.
2. Als Rechnungsprüfer sind nur Mitglieder wählbar, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 – Der Beirat

Der Beirat besteht aus einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom Stellv. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per email einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder

die Einberufung vom Vorstand schriftlich verlangten. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, so ist das nach Lebensjahren älteste Beiratsmitglied berechtigt, den Beirat einzuberufen.

Die Sitzungen des Beirates finden im Allgemeinen gemeinsam mit dem Vorstand statt.

§ 11 – Bestimmungen für die Vereinsorgane

1. Amtsperiode:

Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleiben diese Vereinsorgane so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied dieser Vereinsorgane vorzeitig aus, so hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl stattzufinden.

2. Vorsitz:

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen sowie in Vorstandssitzungen führt der Vereinsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

3. Beschlussfassungen:

Die Beschlussfassungen in den Vereinsorganen erfolgen offen.

Wahlen erfolgen offen, es sei denn, mehr als ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern eine schriftliche und geheime Wahl.

En-Bloc Wahlen sind zulässig, es sei denn, mehr als ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sprechen sich dagegen aus.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse durch einfache Mehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmen der Mitglieder erschienen sind; der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

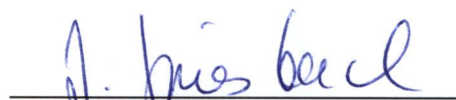
Wird für diese Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder den Auflösungsbeschluss fassen kann.

Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu treffen.

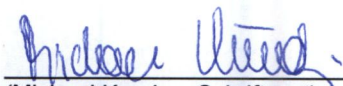
Wilhelmshaven, den 16.10. 2013



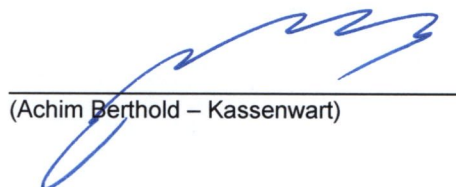
(Daniela Leffers – Vorsitzende)



(Julia Griesbach – 1. Stellv. Vorsitzende)



(Michael Kundy – Schriftwart)



(Achim Berthold – Kassenwart)